

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
17. Oktober 1996

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 76/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1996 durch die Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f , die Richter Dr. H e n k e und H u s m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter D o c k h o r n und L a s a r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. Mai 1995 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger begehrt höheres Altersübergangsgeld (Alüg) unter Außerachtlassung des Kirchensteuerabzuges, des Solidaritätszuschlages und des Beitrages zur Pflegeversicherung als der gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge.

Der am 3. Januar 1937 geborene Kläger war bis zum 30. Juni 1992 im Beitrittsgebiet als Arbeitnehmer beschäftigt. Vom 1. April bis 30. Juni 1992 erzielte er in 520 Arbeitsstunden einen Gesamtbruttoverdienst von 5.319,60 DM bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (durchschnittlicher wöchentlicher Bruttoverdienst 409,20 DM). Auf Antrag bewilligte ihm die Beklagte ab 1. Juli 1992 Alüg iH von 208,20 DM wöchentlich. Der Leistungsberechnung lagen eine Nettolohnersatzquote von 65 vH, ein Bemessungsentgelt von 410,00 DM und die Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III) zugrunde (Bescheid vom 15. Juli 1992).

Aufgrund von Dynamisierungen des Bemessungsentgelts und infolge der Anwendung der jeweils geltenden Leistungsverordnungen (AFG-LeistungsVO) erhöhte die Beklagte den Leistungsbetrag zum 1. Januar 1993, 1. Juli 1993 und 1. Januar 1994 (Bescheide vom 8. Januar 1993, 8. Juli 1993 und 7. Januar 1994), wobei sich ab 1. Januar 1994 ein Alüg iH von wöchentlich 304,20 DM ergab.

Gegen den Bescheid vom 7. Januar 1994 erhob der Kläger Widerspruch und beanstandete die Berücksichtigung eines Kirchensteuerabzugs bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts, obwohl er nie einer Kirche angehört habe. Die Beklagte verwarf den Widerspruch gegen "den Bescheid vom 15.07.1992 und Folgebescheide" wegen Fristversäumnis als unzulässig. Zugleich wies sie darauf hin, daß auch eine Überprüfung der Sach- und Rechtslage nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ergeben habe, daß der angefochtene Bescheid nicht zu beanstanden sei (Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 1994). Die vom Kläger erhobene Klage sah die Beklagte auch als Widerspruch gegen die Ablehnung eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X an und wies diesen Widerspruch als unbegründet zurück (weiterer Widerspruchsbescheid vom 11. April 1994).

Während des Klageverfahrens nahm die Beklagte eine weitere Dynamisierung und Anpassung des Alüg ab 2. Januar 1995 vor und setzte den Leistungsbetrag auf 328,80 DM fest (Bescheid vom 5. Januar 1995). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 2. Februar 1995). Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit Wirkung ab 27. Februar 1995 die bisher vorläufig festgesetzte Anspruchsdauer



von 832 Tagen um weitere 728 Tage verlängert (auf insgesamt also 1.560 Tage) und erneut eine Bewilligung in bisheriger Höhe verfügt (Bescheid vom 3. März 1995). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 31. Mai 1995). Zur Begründung ist ausgeführt worden, die Beklagte habe das Alüg ab 1. Juli 1992 durchgehend in der richtigen Höhe gewährt. Das Alüg bemesse sich nach einem um die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge geminderten Bruttoarbeitsentgelt. Bei den Abzügen seien Besonderheiten des Beitrittsgebiets nicht zu berücksichtigen. Zu den Abzügen zähle ua der Kirchensteuerabzug, auch wenn der Arbeitslose nicht kirchensteuerpflichtig sei. Die Regelung sei nicht verfassungswidrig. Seit dem 1. Januar 1995 gehörten zu den Abzügen im übrigen auch der Solidaritätszuschlag und Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 249e Abs 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) iVm § 111 Abs 1 und 2 AFG sowie der Art 3 und 80 Grundgesetz (GG). Er macht geltend, § 249e Abs 3 AFG bestimme selbständig, wie das für die Berechnung des Alüg maßgebende Nettoarbeitsentgelt errechnet werde. Abzustellen sei insoweit nur auf die im Beitrittsgebiet anfallenden gewöhnlichen Abzüge. § 111 Abs 2 AFG komme daher ebensowenig zur Anwendung wie - soweit Tabellen für das Alüg fehlten - die Leistungstabellen für das Unterhaltsgeld (Uhg). Bei der Festsetzung des Leistungssatzes für das Alüg müsse die Kirchensteuer außer Betracht bleiben. Sie sei kein gewöhnlich anfallender Abzug, weil im Beitrittsgebiet allenfalls 30 bis 35 vH der „werktätigen“ Bevölkerung kirchensteuerpflichtig sei. Ihre Berücksichtigung werde nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. März 1994 gerecht. Ferner dürften auch nicht der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Insoweit könne sich der Ordnungsgeber nicht auf eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage stützen. Im übrigen sei der Solidaritätszuschlag kein gewöhnlich anfallender Abzug, weil er nur kurzfristig gelten solle. Der Beitrag zur Pflegeversicherung sei im Bundesgebiet nicht gleich hoch, so daß insoweit eine weitere Regelung durch den Gesetzgeber erforderlich gewesen wäre.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG und den Gerichtsbescheid des SG aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Februar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. April 1994 zu verurteilen, ihm unter Abänderung der Bescheide vom 15. Juli 1992, 8. Januar 1993, 8. Juli 1993, 7. Januar 1994, 5. Januar 1995 und 3. März 1995 ab 1. Juli 1992 höheres Altersübergangsgeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Sie ist der Auffassung, daß die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden sei, und bezieht sich insbesondere auf die Urteile des 11. Senats vom 26. Juli 1994 - 11 RAr 103/93 -, 15. September 1994 - 11 RAr 97/93 - und 26. Oktober 1994 - 11 RAr 87/93 -.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist zum einen der vom Kläger mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid vom 7. Januar 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 1994, mit dem die Beklagte das Alüg ab 1. Januar 1994 neu festgestellt hat, und zum anderen der in diesem Widerspruchsbescheid mitenthaltene Erstbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. April 1994, mit dem die Beklagte eine Abänderung der bindend gewordenen Bescheide für den Leistungszeitraum ab 1. Juli 1992 abgelehnt hat. Des weiteren sind die im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren ergangenen Bescheide vom 5. Januar und 3. März 1995 Gegenstand des Rechtsstreits geworden (§§ 96, 153 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Verwaltungsverfahrensrechtlich begegnet es keinen Bedenken, daß die Widerspruchsstelle den Widerspruch des Klägers zugleich als Antrag nach § 44 SGB X ausgelegt und über diesen selbst, also anstelle der Leistungsabteilung, entschieden hat. Insoweit fehlte nicht die notwendige Sachbefugnis. Nach Nr 1 des Beschlusses des Verwaltungsrates der Beklagten gemäß § 85 Abs 2 Nr 3 SGG in der hier anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1975 (ANBA 1975, 425; zur ab 1. November 1994 geltenden Fassung vgl ANBA 1994, 1639) ist Widerspruchsstelle der Leiter der Dienststelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, also der Direktor des Arbeitsamtes. Dieser ist aber auch für Entscheidungen der vorliegenden Art (Erstbescheid über einen Antrag nach § 44 SGB X) als Ausgangsbehörde zuständig (§ 146 AFG). Damit ist der Bescheid vom 10. Februar 1994, soweit er erstmalig über einen Antrag nach § 44 SGB X entschieden hat, von der zuständigen Behörde erlassen worden (vgl hierzu auch Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 22. August 1984 - 7 RAr 46/84).

Offenlassen kann der Senat, ob der Kläger eine höhere Leistung insgesamt - also sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft - nur über eine Korrektur des Ausgangsbescheides vom 15. Juli 1992 gemäß § 44 SGB X erreichen kann, insoweit also eine Verpflichtungsklage zu erheben war, oder ob jedenfalls für die Zeit ab 1. Januar 1994 wegen des fristgerecht erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid vom 7. Januar 1994 die



Leistungsklage die richtige Klageart ist. Denn dem Kläger steht die begehrte höhere Leistung in keinem Fall zu.

Die Höhe des Alüg, dessen Anspruchsgrundlagen im vorliegenden Fall offenbleiben können, ergibt sich aus § 249e Abs 3 AFG in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl I 1306). Nach dessen Eingangssatz sind auf das Alüg die Vorschriften über das Arbeitslosengeld (Alg) mit weiteren Maßgaben entsprechend anzuwenden; ua bestimmt Nr 2 dieser Vorschrift, daß die Höhe des Anspruchs 65 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts iS des § 112 AFG beträgt. Aufgrund der vorgenannten Generalverweisung (BSGE 73, 195, 198 = SozR 3-4100 § 249e Nr 3) sind die §§ 111 bis 113 AFG - abgesehen von der Nettolohnersatzquote und damit abweichend von § 111 Abs 1 AFG - auch für die Bemessung des Alüg anzuwenden (einschließlich der sie ergänzenden Überleitungsvorschriften). Danach bestimmt sich die Höhe des Alüg unter Berücksichtigung des Bemessungsentgelts (§ 112 AFG) und der Lohnsteuerklasse (§ 113 AFG) nach der jeweiligen (AFG-)LeistungsVO, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in § 111 Abs 2 Satz 1 AFG für das Kalenderjahr, in das der Leistungsbezug fällt, erstellt hat.

Hiernach ist das Alüg des Klägers zutreffend berechnet worden. Bei einem Bemessungsentgelt von 410,00 DM entspricht das Alüg des Klägers nach der AFG-LeistungsVO 1992 (vom 19. Dezember 1991 - BGBl I 2239) in der günstigsten, der Steuerklasse III entsprechenden Leistungsgruppe C dem bewilligten Betrag von 208,20 DM wöchentlich. Dabei konnte, soweit die LeistungsVO 1992 noch keine Leistungssätze für das Alüg enthielt, auf die Leistungstabellen für das Uhg zurückgegriffen werden, weil dieses nach der gleichen Nettolohnersatzquote von 65 vH bemessen wurde. Dies hat der 11. Senat des BSG bereits mehrfach entschieden (BSGE 73, 195, 198 ff = SozR 3-4100 § 249e Nr 3; BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 2; Urteile vom 26. Juli 1994 - 11 RAr 103/95 - und 26. Oktober 1994 - 11 RAr 87/93 -, beide unveröffentlicht). Der 7. Senat hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen (BSGE 76, 156, 158 = SozR 3-4100 § 249e Nr 7; Urteile vom 10. März 1994 - 7 RAr 20/93 - und 6. Mai 1994 - 7 RAr 90/93 -, beide unveröffentlicht). Die nachfolgenden Änderungen, die die Beklagte aufgrund von Dynamisierungen und Anpassungen in den Bescheiden vom 8. Januar 1993, 8. Juli 1993, 7. Januar 1994 und 5. Januar 1995 sowie aufgrund einer Verlängerung der Anspruchsdauer im Bescheid vom 3. März 1995 vorgenommen hat, entsprechen gleichfalls den gesetzlichen Berechnungsgrundlagen.

Entgegen der Meinung des Klägers brauchten besondere Leistungssätze für Arbeitslose im Beitrittsgebiet nicht vorgesehen zu werden. Ausdrücklich schreibt § 249c Abs 10 AFG vor, daß bei der Anwendung des § 111 Abs 2 AFG, dh bei der Bildung der Leistungssätze



nach dieser Vorschrift, Besonderheiten hinsichtlich der gewöhnlichen Abzüge, die infolge der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands in den ersten Jahren der Einheit im Beitrittsgebiet gelten, grundsätzlich nicht (Nr 1) bzw nur schrittweise (Nr 2 und 3) zu berücksichtigen sind. Daraus ergibt sich, daß die Leistungssätze für das Alg bundeseinheitlich gelten; der Verordnungsgeber ist weder berechtigt noch gar verpflichtet, für Teile des Bundesgebietes unterschiedlich hohe Leistungssätze zu bestimmen. Da § 111 Abs 2 iVm § 249c Abs 10 AFG aufgrund der Generalverweisung in § 249e Abs 3 AFG auch für das Alüg gilt, sind auch für diese Leistung die Leistungssätze nur bundeseinheitlich zu bestimmen (grundlegend: BSGE 73, 195, 198 = SozR 3-4100 § 249e Nr 3).

Die Notwendigkeit besonderer Leistungssätze für das Beitrittsgebiet läßt sich auch nicht damit begründen, daß das Alüg eine auf das Beitrittsgebiet beschränkte Leistungsart sei. Das trifft nur insoweit zu, als der Zugang zum Alüg nur Arbeitnehmern eröffnet war, die aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind und dort in den letzten 90 Kalendertagen der Beschäftigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Daraus läßt sich nicht herleiten, daß die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, allein nach den im Beitrittsgebiet bestehenden Verhältnissen bestimmt werden dürften. Der Kläger verkennt, daß der Bezug von Alüg nicht davon abhängig ist, daß der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet beibehält. Das Alüg kann vielmehr - wie das Alg - weiterbezogen werden, wenn der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der alten Bundesländer oder den Westen Berlins verlegt. Im Hinblick auf den bundesweit möglichen Leistungsbezug ist es gerade bei Lohnersatzleistungen, die nicht nur vergangenheits-, sondern auch zukunftsbezogene Bewertungsmerkmale aufweisen (vgl hierzu Gemeinschaftskommentar zum AFG, Stand August 1996, § 111 RdNr 1), geboten, bundeseinheitliche Maßstäbe anzulegen, wie sie in § 111 Abs 2 iVm § 249c Abs 10 AFG im einzelnen vorgegeben sind. Dadurch wird auch für das Alüg gewährleistet, daß bei gleichem Bemessungsentgelt bundesweit einheitliche Leistungen gewährt werden.

Die gesetzlichen Regelungen sind, soweit sie sowohl für das Alg als auch für das Alüg bundeseinheitliche Leistungssätze vorschreiben, nicht verfassungswidrig, insbesondere verstoßen sie nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dies hat bereits der 11. Senat des BSG eingehend dargelegt (BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 5). Der erkennende Senat hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen (vgl das Urteil vom 17. Oktober 1996 - 7 RA 66/93 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Danach begegnet es keinen Bedenken, daß bei der Bemessung des Alüg ein besonderer Lohnsteuer-Tariffreibetrag für Arbeitnehmer, der im Beitrittsgebiet in den Veranlagungszeiträumen 1991 bis 1993 galt, unberücksichtigt geblieben ist und für den Bereich der



Krankenversicherung ein bundeseinheitlicher Beitragssatz bis zu der in den alten Bundesländern geltenden Bemessungsgrenze zugrunde gelegt worden ist (vgl insoweit die Entscheidung des Senats vom 17. Oktober 1996, aaO). Nichts anderes gilt im Ergebnis, soweit der Kläger ausdrücklich beanstandet hat, daß der Ordnungsgeber als gesetzliche Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und den Beitragsanteil zur Pflegeversicherung berücksichtigt hat.

Die Kirchensteuer ist kraft gesetzlicher Bestimmung als gewöhnlich anfallender Abzug zu berücksichtigen (vgl hierzu wiederum die Entscheidung des Senats vom 17. Oktober 1996, aaO). Maßgebend ist insoweit der im Vorjahr in den Ländern geltende niedrigste Kirchensteuer-Hebesatz (§ 111 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG). Dabei sind die im Beitrittsgebiet geltenden Kirchensteuer-Hebesätze erstmals bei der AFG-LeistungsVO für das dritte Kalenderjahr nach Einführung der Kirchensteuern in diesem Gebiet, also erst ab 1994, zu berücksichtigen (§ 249c Abs 10 Nr 2 AFG iVm Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr 5 <§ 20 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens> zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 <BGBl II 889>). Aus dieser Regelung ergibt sich zugleich, daß der Gesetzgeber die Kirchensteuer zu den bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden Abzügen zählt, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß sie sich dieser Belastung durch Kirchenaustritt entledigen können.

Auch zum Kirchensteuerabzug hat der 11. Senat des BSG bereits entschieden, daß der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehalten war, Besonderheiten im Beitrittsgebiet, insbesondere dem dort geringeren Anteil von Kirchenmitgliedern unter den Arbeitnehmern, Rechnung zu tragen. Dies gilt nicht nur für die Bemessung des Alg, sondern auch für diejenige des Alüg, obwohl die Zugangsvoraussetzungen für das Alüg auf Beschäftigung und Wohnsitz im Beitrittsgebiet abstellen. Auch insoweit hat es keiner besonderen Leistungssätze für das Beitrittsgebiet bedurft. Der 11. Senat hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die mit der Herstellung der Einheit Deutschlands gebotene zügige Bewältigung der Umstellung auf eine neue staatliche und soziale Ordnung nicht nur neue Leistungen wie das Alüg erforderlich gemacht hat, sondern es zu ihrer Umsetzung auch geeigneter Regelungen bedurft hat, die der Verwaltung eine alsbaldige Aufgabenerfüllung ermöglicht haben. Daß der Gesetzgeber dabei für das Alüg an das Bemessungssystem des Alg angeknüpft hat, ist sachgerecht. Deshalb durfte der Gesetzgeber den geringen Anteil von Kirchenmitgliedern an der Erwerbsbevölkerung im Beitrittsgebiet vernachlässigen, zumal sich der - fiktive - Kirchensteuerabzug bei der Aufstellung der Leistungssätze und damit bei der Höhe der Leistung wirtschaftlich nur unerheblich auswirkt (BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 5).

Der Gesetzgeber war aber auch nicht aus Verfassungsgründen gehalten, bei der Regelung des § 111 Abs 2 AFG selbst und damit bei den bundeseinheitlich zu bildenden Lei-



stungssätzen für das Alg - gleiches gilt für das Alüg - von einem Kirchensteuerabzug überhaupt abzusehen. Das BVerfG hat in seinem Beschluß vom 23. März 1994 (BVerfGE 90, 226 = SozR 3-4100 § 111 Nr 6) entschieden, daß es mit dem GG vereinbar ist, auch bei Arbeitslosen, die keiner Kirche angehören, bei der Berechnung des maßgebenden Nettoentgelts einen Kirchensteuer-Hebesatz zu berücksichtigen. Dadurch sei weder Art 3 noch Art 4 oder Art 14 GG verletzt. Im Zusammenhang mit Art 14 Abs 1 GG ist ausgeführt worden, der Gesetzgeber sei von Verfassungs wegen nicht gehindert, bei der Berechnung des Nettolohns auch Abgaben zu berücksichtigen, die an die individuelle Entscheidung des Arbeitnehmers anknüpfen, einer Kirche anzugehören, solange er sich in den Grenzen zulässiger Typisierung halte. Dies sei der Fall, wenn er aufgrund statistischer Erkenntnisse davon ausgehen könne, daß die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer die Abgabe zu zahlen habe und deren Abzug nicht stark ins Gewicht falle. Diese Voraussetzungen hätten zu dem im Ausgangsfall maßgeblichen Zeitpunkt - 1983 - vorgelegen.

Allerdings hat das BVerfG darauf hingewiesen, daß es mit § 111 Abs 2 AFG und seiner Zielsetzung nicht vereinbar wäre, die Kirchensteuer auch dann noch als „gewöhnlich“ anfallenden gesetzlichen Abzug in Ansatz zu bringen, wenn die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Kirche nicht mehr als für Arbeitnehmer typisch angesehen werden könne. Zu einer Überprüfung durch den Gesetzgeber dürfe Anlaß bestehen, weil ein großer Teil der Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet keiner Kirche angehöre, die Kirchensteuer erhebe; dies könne dazu geführt haben, daß im gesamten Bundesgebiet nicht mehr eine deutliche Mehrheit der Arbeitnehmer kirchensteuerpflichtig sei.

Es kann dahinstehen, ob dann, wenn bereits vor 1992 offen zutage gelegen hätte, daß keine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern in der Bundesrepublik einer steuererhebenden Kirche angehört, § 111 Abs 2 Nr 2 AFG wegen veränderter Verhältnisse verfassungswidrig geworden wäre, auch wenn der Gesetzgeber damals aufgrund des Hinweises des BVerfG noch keine Prüfung hätte durchführen können oder von einer solchen abgesehen hätte. Denn jedenfalls bisher ist dies nicht feststellbar. Ungeachtet der Prüfungspflicht des Gesetzgebers liegt jedenfalls auch jetzt nicht offen zutage, daß eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern den steuererhebenden Kirchen nicht mehr angehört. Weder nach den Ermittlungen des 11. Senats noch denjenigen des erkennenden Senats besteht eine Evidenz, die zu der Annahme zwingt, daß § 111 Abs 2 Nr 2 AFG inzwischen (seit 1992) verfassungswidrig geworden sein könnte.

Der 11. Senat hat für die Jahre 1991 bis 1994 bereits entschieden, daß die Berücksichtigung eines Kirchensteuer-Hebesatzes nicht zu beanstanden sei (für das Jahr 1991: Urteil vom 26. Juli 1994 - 11 RAr 103/93 -, unveröffentlicht; für das Jahr 1992: BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 5; für die Jahre 1991 bis 1993: Urteil vom 26. Oktober 1994 - 11 RAr 87/93 -, unveröffentlicht, und für das Jahr 1994: Urteil vom 27. Juni 1996 - 11 RAr 1/96 -,



unveröffentlicht). Auch die vom erkennenden Senat in dem Parallelverfahren 7 RAr 66/93 durchgeführte Sachaufklärung erlaubt keine abweichende Wertung.

Von den dort eingeholten und den Beteiligten bekannten Auskünften sind lediglich die Angaben des BMA im Schreiben vom 28. Juni 1996 für die hier streitige Frage relevant, obwohl sich auch aus diesen Angaben Schlußfolgerungen iS der Revision nicht ziehen lassen. Diese Angaben basieren bezüglich der alten Bundesländer auf den Ergebnissen der Volkszählung 1987 und bezüglich des Beitrittsgebiets auf einem Abgleich der Daten der Kirchen mit den Daten der Einwohnermeldeämter über die Religionszugehörigkeit. Die so erhaltenen Daten sind jährlich fortgeschrieben worden. Danach gehörten am 31. Dezember 1994 68,8 vH der deutschen Bevölkerung der evangelischen oder katholischen Kirche an, also den beiden größten Religionsgemeinschaften, die zur Erhebung der Kirchensteuer berechtigt sind. Nicht ausgeschlossen wurde, daß der Anteil der Arbeitnehmer, die keiner Kirche angehören, etwas höher ist als der entsprechende Anteil an der Bevölkerung. 1987 betrug der Unterschied 2,3 Prozentpunkte in den alten Bundesländern. Der Senat kann offenlassen, ob diese Daten zwingend darauf schließen lassen, daß Ende 1994 - und damit wohl auch in den hier streitigen Jahren 1992 bis 1995 - der Anteil der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Bundesgebiet etwa knapp zwei Drittel beträgt und damit noch eine „deutliche“ Mehrheit iS des BVerfG darstellen könnte. Auch wenn Zweifel an der Aussagekraft dieser Daten geltend gemacht werden könnten, würde dadurch eine Verfassungswidrigkeit des § 111 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG nicht offen zutage liegen. Bloße Zweifel am Fortbestehen bestimmter Zahlenverhältnisse rechtfertigen noch nicht den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit. Auch wenn der Anteil der Kirchenangehörigen unter den Arbeitnehmern geringer sein dürfte als zwei Drittel, besteht derzeit jedenfalls keine Evidenz dafür, daß die genannte Vorschrift mit dem vom Gesetzgeber gewählten Ansatz zur Typisierung nicht mehr vereinbar ist.

Der Kläger kann ferner nicht verlangen, daß ihm ab 1. Januar 1995 höheres Alüg unter Außerachtlassung des Abzuges eines Beitragsanteils zur Pflegeversicherung und des Solidaritätszuschlages gewährt wird. Insoweit hat der Senat bereits entschieden, daß der Verordnungsgeber aufgrund der Ermächtigung in § 111 Abs 2 Satz 1 iVm § 111 Abs 1 AFG berechtigt war, als gewöhnlich anfallende gesetzliche Abzüge auch den Solidaritätszuschlag und den Beitragsanteil zur Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Einer speziellen gesetzlichen Regelung bzw einer Erweiterung des § 111 Abs 2 AFG hat es nicht bedurft. Die Norm ist auch nicht wegen Verstoßes gegen Art 80 GG verfassungswidrig, weil sie sich auf eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte Ermächtigungsnorm stützt. Zur Vermeidung von Wiederholungen bezieht sich der Senat insoweit auf die Begründung in seinem Urteil vom 3. August 1995 (BSGE 76, 207 = SozR 4100 § 136 Nr 4) und in dem Urteil des 11. Senats vom 8. Februar 1996 (SozR 3-4100 § 111 Nr 12).



Die Revision des Klägers konnte mithin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)